

Stadt Gelsenkirchen

Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
Az. 60/3.2-BG.2024.1.Baa

vom

04.12.2024

für die

Mühle Rünigen Stefan Engelke GmbH
Berkenbuschstraße 9-15
38122 Braunschweig

**Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG
einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln
am Standort Werftstraße 14-16, 45881 Gelsenkirchen**

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.08.2024, zuletzt ergänzt am 05.11.2024, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Werftstraße 14-16, 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 12, 1102

eine Anlage zum Vermahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Schallimmissionsprognose für 8 Abluftanlagen an der Mühle in Gelsenkirchen vom 07.06.2021, erstellt von Uppenkamp und Partner, Projekt-Nr. I03049021
- Aktualisierung der Schallimmissionsprognose für den Standort Mühle Rünigen in Gelsenkirchen; Siloerweiterung vom 17.09.2024, erstellt von Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. I03078024R
- Brandschutzkonzept vom 02.10.2024, erstellt von Neumann Krex & Partner, Projektnummer 020408052-5.0, Revision 5.0

Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BImSchG:

- Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW), Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen in den Antragsunterlagen Kapitel 11 „Bauantrag“

- Baugenehmigung Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen der Betriebseinheiten gemäß Antragsunterlagen. Genehmigt werden gemäß Antrag vom 19.08.2024 die dargestellten Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage.

BE 1.0 – Getreideannahme

Änderungen (*Antragsgegenstand*):

- Umpositionierung der Abfallcontainer 1.35, 1.38

BE 2.0 – Getreidesilo / Getreidelagerung

Änderungen (*Antragsgegenstand*):

- Aufstellung von 6 zusätzlichen Stahlsilos (Ost-Seite), je 1.569 m³
- Verlängerung Trogkettenförderer 2.50
- Installation neue Trogkettenförderer 2.51.1, 2.51.2, 2.59, 2.60, 2.61, 2.62, 2.63, 2.64, 2.65, 2.66, 2.67, 2.68, 2.69, 2.70, 2.71
- Mengenregler je neuem Silo 2.72 – 2.77
- Installation neuer Schneckenförderer 2.78, 2.79, 2.80

BE 3.0 – Getreidereinigung

Änderungen (*Antragsgegenstand*):

- Aufbau einer dreistufigen Dinkelveredelungsanlage
- neuer Ventilator 3.41 (450 m³/min)
- Installation neue Filteranlage ARE 3.44
- Einbau zusätzlicher Filter 3.45 (Q3.30)
- Ausbau Abluftöffnung Q3.20

BE 4.10 – Vermahlungssystem 1

Keine Änderungen

BE 4.20 – Vermahlungssystem 2

Keine Änderungen

BE 4.30 – Vermahlungssystem 3

Keine Änderungen

BE 5.0 – Nachprodukte / Kleie

Änderungen (*Antragsgegenstand*):

- größerer Ventilator 5.28 (48 m³/min)

BE 6.0 – Mehlsilo

Keine Änderungen

BE 7.0 – Mehlverladung

Änderungen (*Antragsgegenstand*):

- neue Mehlverladung 3 (6.70 – 6.75)
- Anschluss Aspiration an die vorhandene Filteranlage (Q7.31, 3 m verschoben)

Übersicht Abluftquellen:

Quelle	Abluft in Nm ³ /h (bisher)	Abluft in Nm ³ /h (geändert)	Staubkonzentr. in mg/m ³ (bisher)	Staubkonzentr. in mg/m ³ (geändert)
Q 1.10	10.525	10.525	5	5
Q 1.20	16.465	16.465	5	5
Q 3.10	20.858	24.987	5	5
Q 3.20	1.371	/	5	/
Q 3.30	/	9.000	/	5
Q 4.10	13.062	13.062	5	5
Q 4.11	8.650	8.650	5	5
Q 4.20	13.872	13.872	5	5
Q 4.30	25.300	25.300	5	5
Q 4.31	7.903	7.903	5	5
Q 5.10	6.078	6.078	5	5
Q 5.11				
Q 5.12	2.021	2.021	5	5
Q 5.20	2.020	2.880	5	5
Q 7.10	2.003	2.003	5	5
Q 7.20	1.361	1.361	5	5
Q 7.30	1.764	1.764	5	5
Q 7.31	9.116	9.116	5	5

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.3** Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- III.4** Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG)

IV. Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2** Dem Referat Umwelt und dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.
- IV.1.3** Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.4** Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung, die zu einer Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft führen können, unverzüglich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.5** Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.6** Die Daten zum Betrieb der Anlage sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Neben allgemeinen Betriebsdaten sind hier die Menge der eingesetzten Rohstoffe, der gemahlene Produkte und des Umschlags zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist drei Jahre lang zur Einsicht durch die Überwachungsbehörde (aktuell Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen) auf Verlangen bereit zu halten bzw. vorzulegen.
- IV.1.7** Abweichungen vom normalen Betriebszustand (i.d.R. Störungen) der Anlage – insbesondere, wenn Auswirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft zu befürchten sind – sind dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich mitzuteilen und ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Selbstständig sind vom Betrieb unverzüglich alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um zu einem bestimmungsgemäßen Betrieb zurückzukehren. Auch eine Außerbetriebnahme der Anlage kann erforderlich sein.

Es sind schriftliche Aufzeichnungen, die 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat Umwelt vorzulegen sind, vorzunehmen zu

- Störungsart
- Ursache der Störung
- Zeitraum der Störung
- Auswirkung der Störung (z.B. Schätzung über Menge von aufgetreten Emissionen)

- Dokumentation der getroffenen Maßnahmen (mit Zeitpunkt und Bewertung) zur Störungsbeseitigung und dauerhaften Vermeidung

IV.1.8 Aus konkretem Anlass (zum Beispiel aufgrund von Nachbarbeschwerden) ist auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (aktuell Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen) eine nach § 29b bekannt gegebene Messstelle mit der etwaigen Überprüfung der Lärm-, Staub- und Geruchssituation zu beauftragen. Die bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen einen Ergebnisbericht mit allen relevanten Informationen und der abschließenden Bewertung der Situation anzufertigen und der Überwachungsbehörde unaufgefordert umgehend zuzuleiten.
Die Kostenpflicht für eine derartige Überprüfung wird nach § 30 BImSchG Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen geregelt.
Die mit der Ermittlung beauftragte Stelle darf in dieser Angelegenheit nicht bereits beratend tätig gewesen sein.

IV.2 Nebenbestimmungen zum Baurecht

IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind vor Baubeginn in Form von Prüfberichten dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung vorzulegen. Die vollständigen bautechnischen Nachweise (Prüfberichte, Berechnungen, Zeichnungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in digitaler Form (USB-Stick) einzureichen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen, unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 BauO NRW.

Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

IV.3 Nebenbestimmungen zum Brandschutz und vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen. Eine jederzeitige Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

IV.3.2 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Die Silos erhalten für das Einbringen von Inertgas zum Ablöschen eines Schwelbrandes im Lagergut je eine Einspeiseeinrichtung C – Anschluss sowie eine Steigleitung trocken mit C- Anschluss zum Dach.

Die Einspeiseeinrichtungen sowie die Entnahmestellen müssen mit Schildern nach DIN 4066 „Löschwassereinspeisung bzw. „Steigleitung trocken für Feuerwehr“ sowie „Inertgas“ gekennzeichnet sein.

Die vorhandenen Einspeiseeinrichtungen der Treppenträume sind mit Schildern nach DIN 4066 „Löschwassereinspeisung und „TR 1“ bzw. TR 2“ zu kennzeichnen.

Gemäß Explosionsschutzdokument sind zur Bekämpfung von Silobränden Anschlussstutzen für Inertgas und die notwendigen Verbindungselemente vorgesehen. Bei der Auslegung sind insbesondere die Hinweise im Arbeitssicherheits-Informationenblatt ASI 8.41/93 und im VdS Merkblatt 2154 zu beachten.

Jede Einleitstelle für Lösch-/ Inertisierungsgase muss mit einem dauerhaften und unverwischbaren Hinweis auf den maximal zulässigen Gasdruck gekennzeichnet sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Produktdrücke und Gasdrücke sich überlagern.

IV.3.3 Anlagen, Einrichtungen, Geräte für den Rauch- und Wärmeabzug

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden werden im Brandschutzkonzept beschrieben und sind entsprechend auszuführen und zu betreiben.

IV.3.4 Feuerwehrpläne (FWP 1031)

Der Feuerwehrplan für den Gesamtkomplex ist nach DIN 14095 und der Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Gelsenkirchen fortzuschreiben. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen als Download bereit. Der Feuerwehrplan ist mit der Feuerwehr (Referat 37/5 – Einsatzplanung und -lenkung, Bevölkerungsschutz; E-Mail: 37-feuerwehrplaene@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

IV.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

- IV.4.1** Die von dem gesamten Mühlenbetrieb, einschließlich des Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den Wohnhäusern Böckerstr. 112 (IP1) und 118 (IP2)

tagsüber 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

sowie vor den schutzbedürftigen Räumen (hier: Büros oder Arbeitsplätze an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten) Werftstr. 13 und 21

tagsüber 70 dB(A)

nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Gemäß den Antragsunterlagen ist für die Anlieferung von Getreide nur der Tageszeitraum vorgesehen. Eine Anlieferung im Nachtzeitraum ist nicht beantragt.

- IV.4.2** Die Schallimmissionsprognose für 8 Abluftanlagen an der Mühle in Gelsenkirchen vom 07.06.2021 des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner (Projektnummer I02049021) (darin wird verwiesen auf die Schallprognose als Teilbetrachtung zum Bauvorhaben „zusätzliche Abluftquellen am Standort Gelsenkirchen“ des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner, Bericht Nr. 03 1336 17 vom 08. Februar 2018 in Verbindung mit der Schallimmissionsprognose für eine Getreidemühle in Gelsenkirchen – Anteil der geplanten Änderungen an der ermittelten Gesamtbelastung –, Schreiben vom 09. Dezember 2011 zu Bericht Nr. 03 1115 10) sowie die Aktualisierung der Schallimmissionsprognose für den Standort Mühle Rünigen in Gelsenkirchen; Siloerweiterung vom 17.09.2024, erstellt von Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. I03078024R sind Bestandteil der Antragsunterlagen und zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung und Emissionsüberwachung

- IV.4.3** Staubhaltige Abgase sind vor der Ableitung in den freien Luftstrom zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen mit Druckdifferenzmessungen und automatischer Reinigung zuzuführen.
- IV.4.4** Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen Q 1.10, Q 1.20, Q 3.10, Q 3.30, Q 4.10, Q 4.11, Q 4.20, Q 4.30, Q 4.31, Q 5.10, Q 5.11, Q 5.12, Q 5.20, Q 7.10, Q 7.20, Q 7.30 und Q 7.31 dürfen die jeweilige Massenkonzentration von maximal 5 mg/m³ (gemäß BVT 28, Tabelle 15 der BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019, BVT-assoziierter Emissionswert für gefasste Staubemissionen in die Luft durch das Mahlen von Getreide: < 2 - 5 mg/Nm³ Staub) –

bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013,25 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten.

IV.4.5 Ab Errichtung und Inbetriebnahme sind wiederkehrend nach Ablauf von einem Jahr (gemäß BVT 5 der BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019 ist die Mindesthäufigkeit der Überwachung bei den Emissionen von Staub in die Umgebung bei Getreidemühlen mit „Einmal im Jahr“ angegeben, die Überwachung soll erfolgen in Verbindung mit BVT 28) Messungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen aus den gefassten Emissionsquellen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Auf Antrag kann mit Zustimmung der Überwachungsbehörde auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

IV.4.6 Über die gemäß IV.4.5 durchzuführenden Emissionsmessungen hat die ausführende Messstelle einen Bericht zu erstellen, der der zuständigen Immissionsschutzbehörde (aktuell Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen) unverzüglich unaufgefordert zuzuleiten ist.

IV.4.7 Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind an den betreffenden Quellen/ Strecken geeignete, sicher begehbare Messplätze und -stellen einzurichten, die für die Anlage repräsentative und messtechnisch eindeutige Emissionsmessungen ermöglichen. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 sind hierbei zu beachten.

IV.4.8 Die Emissionsmessungen sind (gemäß Tabelle 20 des Anhangs 5 der TA-Luft) nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzunehmen und auszuwerten. Die aus einem staubbeladenen Teilgasstrom abgeschiedene Staubmasse ist hierbei gravimetrisch zu bestimmen.

IV.5 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

IV.5.1 Das anfallende Aushubmaterial ist baubegleitend durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungsweg (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) nachzuweisen beachten.

IV.5.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. An-

tes (0209-169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.5.3 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (Tel.: 0209/169-4121, E-Mail: martina.antes@gelsenkirchen.de) ist rechtzeitig (1 Woche vor Baubeginn) schriftlich über den Beginn der Maßnahme zu informieren.

IV.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV.6.1 Zur Inbetriebnahme ist ein aktuelles Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.6.2 Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Betriebssicherheitsverordnung einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs.9 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen.

Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist dem Dezernat 55.3 der Bezirksregierung Münster unaufgefordert nach erfolgter Prüfung zu übersenden.

IV.7 Nebenbestimmungen zum Energieverbrauch

Energieeffizienz

IV.7.1 Gemäß BVT 27, Tabelle 14 der BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019 gelten für Getreidemöhlen folgende spezifische Energieverbrauchswerte (Jahresmittelwert) als „Indikatives Umweltleistungsniveau für den spezifischen Energieverbrauch“ von 0,05 – 0,13 MWh / Tonne Erzeugnis.

Dieser Wert ist einzuhalten, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und für jeweils mindestens 3 Jahre zur Einsicht auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V. Hinweise

Allgemeine Hinweise

- V.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2** Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3** Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.4** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.5** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind gemäß §§ 75 (7) bzw. 82 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – mindestens eine Woche vorher schriftlich der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- V.6** Die Gebühren für die Bauüberwachung bzw. der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen werden von der Bauaufsichtsbehörde gesondert nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- V.7** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Wassergefährdende Stoffe

- V.8** Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Abwasser

- V.9** Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wässer haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gelsenkirchen vom 18. Dezember 2009, zuletzt geändert am 14.02.2019, zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.
Hinsichtlich des Parameters für den pH-Wert ist ein Grenzwert von 6,5 – 10,0 einzuhalten.

Boden

- V.10** Das beantragte Vorhaben liegt auf einer Fläche, die im derzeitigen Altlast-Verdachtsflächenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Verdachtsfläche gekennzeichnet ist (Kataster Nr. 12.051, „Brennmaterialhandlung Werftstraße 14“).
Darüber hinaus liegen Hinweise auf gewerbliche Nutzungen (Brennstoffhandel, Spedition) vor.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung sind Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen.

Arbeitsschutz

- V.11** Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Terminierung von Maßnahmen
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- V.12** Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- V.13** Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maß-

nahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-ordnung NRW (AVwGebO NRW) in der aktuellen Fassung berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 2.105.272,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2:

bis zu 50.000.000 €

2.750 € + 0,003 x (E – 500.000) €

2.750 € + 0,003 x (2.105.272,00 - 500.000) € = **7.566,00 €**

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Gelsenkirchen würde auf der Grundlage der angegebenen Herstellungs-/Rohbausumme eine Verwaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif - Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von **9.249,50 €** erhoben werden.

Ergänzende Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1:

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangen Bescheide – insgesamt ein Zehntel der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 und 4.6.1.3 auf die entstehende und gegebenenfalls die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (Bescheid vom 15.10.2024) gem. Tarifstelle 4.6.1.2 betrug 3.083 €.

Berechnung der Gebühr für diesen Genehmigungsbescheid:

$$9.249,50 \text{ €} - 1/10 * 3.083 \text{ €} = 8.941,20 \text{ €}$$

Gemäß § 4 der AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden, hier also auf 8.941,00 €.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: **8.941,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag **bis zum 15.02.2025** unter Angabe des **Kassenzeichens 8803911071** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 19.08.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage beantragt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 05.11.2024. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 05.11.2024 festgestellt.

Die beantragte Genehmigung gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Vermahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutz)
- Referat Bauordnung
- Referat Feuerwehr

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten / des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die genannten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen folgende Gutachten vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose für 8 Abluftanlagen an der Mühle in Gelsenkirchen vom 07.06.2021, erstellt von Uppenkamp und Partner, Projekt-Nr. I03049021
- Aktualisierung der Schallimmissionsprognose für den Standort Mühle Rünigen in Gelsenkirchen; Siloerweiterung vom 17.09.2024, erstellt von Normec uppenkamp GmbH, Projekt-Nr. I03078024R
- Brandschutzkonzept vom 02.10.2024, erstellt von Neumann Krex & Partner, Projektnummer 020408052-5.0, Revision 5.0

In der bestehenden und wesentlich zu ändernden Mühlenanlage wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I (unter Nr. 6.4 b ii) aufgelistet ist (siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV).

Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Food, Drink and Milk Industries, Dezember 2005) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 04.12.2019 unter L 313/60). Die Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt wurden zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

BVT Schlussfolgerungen sind nach Art. 15 Abs. 3 Richtlinie 2010/75/RU für IED-Anlagen verbindliche Anforderungen für Anlagengenehmigungen. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass die für die Anlagen vorhandenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik eingehalten werden.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt, da die arbeitsschutzrechtlichen Normen eingehalten und die Immissionswerte bzw. immissionschutzrechtlichen Begrenzungen der Emissionen eindeutig unterschritten werden und damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in Ziffer IV.6 genannte Nebenbestimmung und die in den Ziffern V.11 bis V.13 genannten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb berücksichtigt werden.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Baake

Anhang 1

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

01

- 01.1 Antragsformular
- 01.2 Kurzbeschreibung
- 01.3 Antrag vorzeitiger Beginn
- 01.4 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung gesamt 2024

02

- 02.1 Formular 2

03

- Formular 3 - 6
- 03.1 Gesamtstaub / a
- 03.2 Angaben neuer Filter

04

- Übersichtsplan 1:5000
- 04.1 Quellenplan
- 04.2 Liegenschaftskarte

05

- Fluss Gesamtanlage
- 05.0 Fließbild gesamt
- 05.1 Fließbild A3 BE1
- 05.2 Fließbild A3 BE2
- 05.3 Fließbild A3 BE3
- 05.4 Fließbild A3 BE 4.1
- 05.5 Fließbild A3 BE 4.2 und BE 4.3
- 05.6 Fließbild A3 BE 5
- 05.7 Fließbild A3 BE 6 + 7
- 05.8 Geräteliste gesamt

06

- 06.1 Bauantragsformular
- 06.2 Formular Baubeschreibung
- 06.3 Formular Betriebsbeschreibung
- 06.4 Bau- und Betriebsbeschreibung
- 06.5 Antrag Abweichung
- 06.6 Lageplan

- 06.7 Grundriss
- 06.8 Ansicht, Schnitt
- 06.9 Lageplan Abstandsflächen
- 06.10 Berechnungen
- 06.11 Baustatistikbogen

07

- 07.1 Angaben Lärmschutz
- 07.2 Lärmgutachten 2021
- 07.3 Schallimmissionsprognose
- 07.4 Fortschreibung Brandschutzkonzept
- 07.5 Angaben Arbeitsschutz und Explosionsschutz

Anhang 2

Angaben zu den genannten Vorschriften

ArbSchG

Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

ArbStättV

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist

AVwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2024 (GV.NRW. 2024 S. 702)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

BetrSichV

Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

4. BImSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)

GefStoffV

Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

LBodSchG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) VwGO Verwaltungsgerichtsord-

nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I 8. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. 8. 230)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. 8. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. 8. 122)